Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kautionsherausgabe

an die

Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden.

Die Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden hat auf ihre schweizerische Konzession zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes verzichtet (Bundesratsbeschluß vom 20. September 1904) und sucht um Rückgabe der hinterlegten Kaution von Fr. 3750 (M. 3000) nach, da die in der Schweiz bestehenden Verträge auf 30. November 1905 abgelaufen und sämtliche Schadensfälle regliert seien.

Allfällige Einsprachen gegen die Herausgabe der Kaution sind bis zum **31. August 1906** dem unterzeichneten Departemente einzureichen (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, Art. 9, Abs. 3).

Bern, den 28. Februar 1906.

Eidg. Justiz. und Polizeidepartement.

Der Bericht des **eidgenössischen Versicherungsamtes** für das Jahr 1904, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Tätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluss gibt, sowie deren kantonale Rechtsdomizile bis zur Zeit der Veröffentlichung enthält, wird im Laufe dieses Monats die Presse verlassen.

Bei Bestellung vor Mitte Juni wird die unterzeichnete Amtsstelle Ihnen diesen Bericht gegen Nachnahme von **Fr. 2** zustellen. Nachher ist die Schrift nur noch zu erhöhtem Preise im Buchhandel erhältlich.

Bern, den 2. Mai 1906.

Eidg. Versicherungsamt, Bern.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1906
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	18
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	02.05.1906
Seite Page Pagina	76-77
Ref. No	10 021 925

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.